

RS UVS Kärnten 1997/05/22 KUVS-426/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1997

Rechtssatz

Fährt die Beschuldigte mit einem Probefahrtenkennzeichen, welches auf den Standort der Firma und nicht auf den Wohnort der Lenkerin ausgestellt ist, verwendet dieses dann mißbräuchlich, als sie durch das Ortsgebiet von A (dem Wohnort) fuhr, eine Bank aufsuchte und weiters ihr Kind von der Volksschule in A abholte, sohin keine Probefahrt im Rechtssinne durchführte, ist sie verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at